

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 5. Februar 2020

§ 237 Kantonales Geldspielgesetz

(Berichte Regierungsrat, 10.12.2019; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 11.1.2020)

Simon Trümpi, Glarus, beantragt, es sei Traktandum 8 betreffend den Verpflichtungskredit für den Ausbau der Netstalerstrasse vorzuziehen. – Das am Flugplatz Mollis ansässige Unternehmen Kopter wurde verkauft. Die Erschliessung des Flugplatzes ist abhängig von der Gewährung dieses Verpflichtungskredits. Man sollte dem Landrat nicht vorwerfen können, er habe einen Vorentscheid zu spät getroffen.

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass dieses Geschäft lediglich einer Lesung unterliegt und deshalb auch an einer nächsten Landratssitzung noch rechtzeitig behandelt werden kann. Das Kantonale Geldspielgesetz und die Geldspielkonkordate seien hingegen dringend zu beraten, weil für sie zwei Lesungen notwendig sind. Deshalb sei die Traktandenliste unverändert abzarbeiten.

Simon Trümpi hält an seinem Antrag fest.

Abstimmung: Der Antrag Trümpi ist abgelehnt.

Eintreten

Bruno Gallati, Näfels, Kommissionspräsident, beantragt Eintreten und Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Am 1. Januar 2019 ist das Bundesgesetz über Geldspiele in Kraft getreten. Deshalb haben die Kantone ihre eigene Gesetzgebung bis am 1. Januar 2021 anzupassen. Da das Bundesgesetz die Geldspiele neu sehr ausführlich regelt, kann die kantonale Gesetzgebung verwesentlich werden. Deshalb erfolgt deren Totalrevision. Das bisherige Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, die Verordnung über Spiel- und Musikautomaten, Spielsalons und Diskotheken und weitere ausführende Verordnungen können im Gegenzug aufgehoben werden. – Im Bundesgesetz werden die Geldspiele weiterhin in Lotterien, Sportwetten, Geschicklichkeitsspiele und Spielbankenspiele eingeteilt. Diese werden wiederum in Gross- und in Kleinspiele kategorisiert. Die Grossspiele werden im Bundesgesetz abschliessend geregelt. Die Kleinspiele werden zwar auch im Bundesgesetz behandelt, die Kantone haben dort aber einen gewissen Spielraum. Gewisse Geldspiele im privaten Kreis regelt das Bundesgesetz bewusst nicht. – Mit Geldspielen wird eine ansehnliche Summe umgesetzt. Für den Kanton Glarus resultierten im Jahr 2018 Einnahmen von 2,2 Millionen Franken. Dieses Geld kommt

kulturellen, sportlichen und sozialen Zwecken zugute. Zudem fliessen jährlich schweizweit 300 Millionen Franken in die AHV. – Damit die Vorlage die gewünschte Wirkung voll entfalten kann, ist auch der Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen notwendig. Die beiden Vereinbarungen bilden eine eigene Vorlage. – Zum Kantonalen Geldspielgesetz und zu den Vereinbarungen wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Vorlage wurde dabei durchwegs begrüsst und positiv gewürdigt. Zu verschiedenen Themen wurden Hinweise eingebracht. Der Regierungsrat hat sich dazu in seinem Bericht bereits geäussert. In der Kommission wurden diese Themen nochmals aufgegriffen. Teilweise resultierten daraus Kommissionsanträge. – In der Eintretensdebatte wurde bemerkt, dass es sich um eine schlanke Vorlage handelt und die bisherigen Freiheiten praktisch unverändert beibehalten werden. Berücksichtigung gefunden haben auch die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung sowie der Schutz vor exzessivem Geldspiel. Auch wird mit der Vorlage sichergestellt, dass weiterhin Erträge an den Kanton fliessen und damit gemeinnützige Projekte gefördert werden können. Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission somit unbestritten. – In Artikel 2 beantragt die Kommission eine redaktionelle Präzisierung, um Klarheit zu schaffen. Es konnte auch geklärt werden, wie die Kleinlotterien im Kanton gehandhabt werden und worin die wesentlichen Unterschiede zwischen Kleinlotterien und Lottos bzw. Tombolas bestehen. – Zu Artikel 7 Absatz 2 wurde beantragt, dass der Spielraum der Abgabe von 1 bis 1000 Franken reichen soll, anstatt ein Minimum von 100 Franken vorzusehen. Denn eine Minimalabgabe von 100 Franken sei für hobbymässig durchgeführte Veranstaltungen bereits hoch. Die Kommission folgte diesem Antrag einstimmig. – Zu Artikel 11 Absatz 2 wurde beantragt, dass der Landrat die Höhe der Anteile der Fonds für Kultur, Sport und Soziales festlegt und der Regierungsrat die Beiträge aus den Fonds beschliesst. Dieser Antrag löste in der Kommission eine ausgiebige Diskussion aus, auch unter dem Hinweis, dass an der Landsgemeinde 2012 bereits eine ähnliche Debatte geführt wurde. Die Kommission beschloss schliesslich mit fünf zu drei Stimmen bei einer Enthaltung, dem Antrag zu folgen. – Zu Artikel 11 Absatz 3 wurde in der Kommission bemängelt, dass keine Begrenzung bezüglich der Delegation der Befugnis zur Beitragsgewährung mehr vorgesehen sei. Im bisherigen Lotteriegesetz gebe es eine Begrenzung auf 10'000 Franken. Diese Grenze beantragte ein Mitglied. Ein anderes Kommissionsmitglied erachtete die Grenze zwar als richtig, aber als zu tief angesetzt. Es beantragte deshalb eine Grenze bei 15'000 Franken. In der Eventualabstimmung wie in der eigentlichen Abstimmung obsiegte schliesslich die Grenze von 10'000 Franken. Die Kommission unterbreitet folglich einen entsprechenden Antrag. – In Artikel 18 Absatz 1 muss im Einklang mit dem Bundesgesetz der Begriff «vorsätzlich» eingefügt werden. Dadurch wird eindeutig geregelt, dass nur eine vorsätzliche Tatbegehung strafbar ist. – In der Schlussabstimmung sprach sich die Kommission mit acht zu einer Stimme dafür aus, die bereinigte Gesetzesvorlage zur Zustimmung zu unterbreiten. – Zu danken ist Landammann Andrea Bettiga und Arpad Baranyi, Sekretär des Departements Sicherheit und Justiz, für die Unterstützung, das Protokoll und die angenehme Zusammenarbeit. Der Dank gilt auch gleich für das nachfolgende Traktandum.

Heinrich Schmid, Bilten, an der Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, spricht sich namens der SVP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Der SVP-Fraktion ist es wichtig, dass die Delegation der Befugnis zur Beitragsgewährung an die Departemente oder Fachkommissionen auf Beiträge bis 10'000 Franken begrenzt wird. Ebenfalls ist ihr wichtig, dass neu der Landrat über die Anteile der verschiedenen Fonds an den Erträgen aus den Lotterien entscheidet. Es ist an der Zeit, über die Verteilung zu diskutieren. Beiträge aus den Fonds soll immer noch der Regierungsrat beschliessen.

Roland Goethe, Glarus, Kommissionsmitglied, beantragt namens der FDP-Fraktion Eintreten. – Die FDP-Fraktion begrüsst, dass die Vorlage als Totalrevision ausgestaltet wurde. Dadurch besteht die Möglichkeit zur Verwesentlichung. Das kantonale Geldspielrecht wird schlanker, Doppelspurigkeiten werden aufgehoben. Was bereits im ausführlichen Bundesrecht geregelt ist, ist im kantonalen Gesetz überflüssig. Die bisherige Verordnung über Spiel- und Musikautomaten, Spielsalons und Diskotheken und weitere ausführende Verordnungen

können aufgehoben werden. – Die FDP-Fraktion unterstützt die schlanke regierungsrätliche Vorlage mit den meisten Änderungen der Kommission. Die Abgabe für kleine Pokerturniere soll nur gegen oben plafoniert werden. Auf eine Minimalabgabe ist zu verzichten. Bei Artikel 11 unterstützt die FDP-Fraktion den Kommissionsantrag zu Absatz 3. Den Departementen und den Fachkommissionen soll die Befugnis zur Beitragsgewährung nicht unbegrenzt delegiert werden können. Eine Delegation soll wie bisher bei Beiträgen bis maximal 10'000 Franken möglich sein. Bei Absatz 2, welcher die Höhe der Anteile der einzelnen Fonds regelt, ist die Mehrheit der FDP-Fraktion aber nicht mehr gleicher Meinung wie die Kommission. Zu dieser Frage wird sich die FDP-Fraktion deshalb in der Detailberatung einbringen. Bezüglich Artikel 18 unterstützt die FDP-Fraktion die Kommission: Die fahrlässige Tatbegehung soll von der Strafbarkeit explizit ausgenommen werden.

Landammann *Andrea Bettiga* beantragt Eintreten. – Das Kantonale Geldspielgesetz beinhaltet eine schlanke und ausgewogene Regelung des Geldspielwesens im Glarnerland. Es basiert auf der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger. – Zu danken ist der vorberatenden Kommission und deren Präsident, Landrat Bruno Gallati, für die Zusammenarbeit.

Detailberatung

Artikel 2; Zugelassene Geldspiele

Die Kommission beantragt die Änderung von Artikel 2 Absatz 1. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

Artikel 7; Abgaben

Die Kommission beantragt die Änderung von Artikel 7 Absatz 2. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

Artikel 11 Absatz 2; Kompetenz zu Verteilung der Lotteriegerträge auf Fonds

Daniela Bösch-Widmer, Niederurnen, beantragt stellvertretend für die CVP-Fraktion Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates und somit Ablehnung des Kommissionsantrags zu Artikel 11 Absatz 2. – Die bisherige Praxis, wonach der Regierungsrat die Anteile der jeweiligen Fonds bei der Verteilung der Lotteriegelder festlegt, hat sich bewährt. Im Landrat wie auch an der Landsgemeinde 2012 wurde diese Thematik bereits einmal ausführlich diskutiert. Seit damals ist nichts schiefgelaufen. Ein funktionierendes System sollte nicht verändert werden. Aus welcher Not heraus rechtfertigt die Kommission nun also die beantragte Kompetenzverschiebung vom Regierungs- zum Landrat? Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Landsgemeindeentscheid von 2012 bei der erstbesten Gelegenheit ohne triftigen Grund umgestossen werden soll. – Unzählige kulturelle, sportliche und soziale Vorhaben konnten in den vergangenen Jahren unterstützt und ermöglicht werden – auch dank der umsichtigen Verteilung durch den Regierungsrat. Ihm darf in dieser Sache auch weiterhin vertraut werden. Er soll weiterhin die Kompetenz zur Festlegung des Verteilschlüssels haben.

Susanne Elmer Feuz, Ennenda, spricht sich für die FDP-Fraktion für Zustimmung zum regierungsrätlichen Antrag betreffend Artikel 11 Absatz 2 aus. – Der Kommissionsantrag verschlimmbessert die Vorlage. Der Verteilschlüssel in Bezug auf die Lotteriemittel soll weiterhin durch den Regierungsrat festgelegt werden. – Jeder im Saal hat eine andere Vorstellung davon, wie die Mittel aufgeteilt werden sollen – je nach eigenen Präferenzen. Diese Diskussion ist nicht neu. Zuletzt stritt der Landrat im 2012 über diese Kompetenz. Die Landsgemeinde fällte jedoch einen eindeutigen Entscheid: Der Regierungsrat soll den Verteilschlüssel weiterhin festlegen. – Die Beschneidung von Kompetenzen des Landrates ist

grundsätzlich nicht zu unterstützen. Hier aber sind die Kompetenzen richtig verteilt. Der Landrat wird nicht objektiv entscheiden können, welcher Fonds wie viele Mittel erhält. Eine Landratsdebatte darüber käme nicht gut. Die Debatte würde gehässig; die Sportler und die Künstler kämen sich in die Haare. Das Eine würde gegen das Andere ausgespielt. Dabei funktioniert die aktuelle Regelung gar nicht schlecht. Es ist gut, wenn alle ein bisschen unzufrieden sind. Der Regierungsrat ist für diesen Entscheid die richtige Behörde, weil er sachlich und weniger emotional entscheiden wird. Er hat den Vorteil der Nähe und der Erfahrung sowie das notwendige Wissen. Er wird die drei Fonds nicht gegeneinander ausspielen.

Emil Küng, Obstalden, Kommissionsmitglied, beantragt Zustimmung zum Kommissionsantrag. – In den beiden vorangegangenen Voten wurde vermieden, den Betrag zu erwähnen, um den es hier geht. Es sind 2,2 Millionen Franken im Jahr zu verteilen. Angesichts dieses Betrags ist eine Aufgabenteilung zwischen dem Regierungs- und dem Landrat richtig. Die Ausschüttung der Beiträge wäre vielleicht auch besser legitimiert, wenn der Landrat über den Verteilschlüssel mitdiskutiert. – Es wurde argumentiert, das aktuelle System funktioniere nicht so schlecht. Dennoch darf man darüber diskutieren, die Verteilung ein bisschen anders zu regeln. Im Rahmen dieser Diskussion kann man auch zum Schluss kommen, dass der heutige Verteilschlüssel richtig ist. Auch der Landrat würde nicht willkürlich entscheiden. – Die Beiträge müssen für einen gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Das Geld muss also dem Gemeinwohl dienen. Der Landrat hat die Kompetenz, darüber zu diskutieren, was nun gemeinnützig ist und welcher Fonds welchen Anteil erhalten soll.

Mathias Zopfi, Engi, Kommissionsmitglied, votiert im Namen der Grünen Fraktion für Zustimmung zum Kommissionsantrag zu Artikel 11 Absatz 2. – Es geht nicht um eine Frage der Verteilung, sondern um eine staatspolitische: Wer ist das richtige Gremium, um über diesen stolzen Betrag zu entscheiden? Betroffen ist schliesslich auch fast die gesamte Finanzierung der Kultur im Kanton Glarus. Die Entscheidung darüber wird einfach dem Regierungsrat überlassen. Dieser ändert am bestehenden Verteilschlüssel nichts. Deshalb sind auch alle zufrieden. Sobald der Regierungsrat aber aus irgendwelchen Gründen eine Änderung vornimmt, wäre die politische Forderung nach einer Kompetenzverschiebung zum Landrat schnell auf dem Tisch. Aus staatspolitischer Sicht müssen diese Frage breit diskutiert und Entscheide breit abgestützt werden. Einige wollen diese Diskussion nun umgehen, weil sie Angst vor einer Veränderung haben. Manchmal gehen die Wogen hoch, wenn man das Thema anspricht. Man könnte meinen, das Kulturleben im Kanton Glarus gehe unter, wenn man etwas am Verteilschlüssel ändert. – Es wurde gefordert, man solle dem Regierungsrat vertrauen. Aber sich selbst traut der Landrat nicht? Folgendes Prozedere würde gelten, wenn der Landrat die Kompetenz zur Festlegung des Verteilschlüssels erhalten würde: Der Regierungsrat stellt Antrag an den Landrat. Eine landrätliche Kommission wägt ab, stellt Fragen, diskutiert. Am Schluss findet die Kommission eine austarierte Lösung, die im Plenum behandelt wird. Dort findet natürlich eine Diskussion statt. Diese ist im Gegensatz zu jener im Regierungsrat öffentlich. Der Landrat darf nicht deshalb eine Kompetenz ablehnen, weil er Angst vor der Debatte hat. Sonst müsste er alle umstrittenen Vorlagen dem Regierungsrat zum Entscheid überlassen. – Der Landrat muss die Diskussion führen. Gerade auch deshalb, weil aufzuzeigen ist, wie die Glarner Kultur finanziert ist. Diese wird durch eine Debatte im Landrat nicht geschwächt. Aber die Diskussion ist ehrlicher. Man sieht dann, dass die Kultur an der kurzen Leine gehalten wird, weil dafür kaum Geld über die Erfolgsrechnung ausgegeben wird. – Dass der Landrat über die Frage nach dem Verteilschlüssel befindet, entspricht dem ordentlichen Prozedere. Dieses gilt sonst überall. Das einzige Argument gegen eine Anpassung ist, dass die Landsgemeinde 2012 die aktuelle Regelung beschlossen hat. Seither sind aber doch schon acht Jahre vergangen. Der Landsgemeinde wird zudem ein neues Gesetz vorgelegt. Dieses beinhaltet bereits andere Kompetenzverschiebungen. Ganz allgemein gibt der Landrat immer mehr Kompetenzen ab. Also darf er in diesem Fall auch einmal das Gegenteil tun. – Der Landrat wird nicht über einzelne Gesuche diskutieren. Die Kommission hielt explizit fest, dass die Gewährung der Beiträge Sache des Regierungsrates sei. Der Verteilschlüssel wird auch kein Dauerthema sein. Der Landrat wird nur dann

darüber diskutieren, wenn es Anpassungsbedarf gibt. Entweder der Regierungsrat oder ein politischer Vorstoss stösst eine Änderung an. Das ist wesentlich.

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der SP-Fraktion für Zustimmung zum regierungsrätlichen Antrag betreffend Artikel 11 Absatz 2 aus. – Man fühlt sich in das Jahr 2012 zurückversetzt. Damals behandelte der Landrat in etwa die gleiche Frage sehr emotional. Damals sprach sich die Kommission ganz klar, der Landrat immerhin noch deutlich für eine Zuständigkeit des Landrates aus. Die Landsgemeinde wollte davon aber nichts wissen. Sie belies die Kompetenz beim Regierungsrat. Es ist interessant, wer sich damals wie an der Landsgemeinde geäussert hat. Die grosse Siegerin war Landrätin Daniela Bösch-Widmer. Die Landsgemeinde würde unzweifelhaft wieder gleich entscheiden wie 2012. – Der Sport und die Kultur können sich über ihre jeweiligen Anteile nicht beklagen. Gerade im Sport-Bereich wurde in den vergangenen Jahren viel investiert. Der Regierungsrat führt seine Aufgabe gut aus. Ein erneuter Kampf zwischen Sport und Kultur, auch in der Bevölkerung, darf nicht wieder entfacht werden. Beide Bereiche sind wichtig für einen attraktiven Kanton. Der Kommissionsantrag schürt aber diese Angst vor diesem Konflikt. Folgt der Landrat diesem Antrag, nimmt er den Landsgemeindeentscheid von 2012 nicht ernst. Im Vorfeld der Landsgemeinde 2020 wird es möglicherweise wieder zu unsäglichen Diskussionen kommen. Diese lassen sich nicht verhindern, auch wenn der Landrat das wollen würde. Auf der anderen Seite gibt es vielleicht einzelne Ratsmitglieder, die diesen Konflikt absichtlich befeuern. – Eine Stärkung des Landrates ist grundsätzlich immer zu befürworten. Die vorliegende Frage ist aber die denkbar schlechteste, um dem Landrat wieder mehr Kompetenzen zu übertragen. – Keine Freude würde es bereiten, wenn der Regierungsrat an der Landsgemeinde gegen den landrätlichen Antrag antritt oder sich relativ neutral verhalten würde. Dadurch würde der Landrat einmal mehr verlieren. Deshalb ist die Regelung zu belassen, wie sie ist.

Heinrich Schmid votiert für den Kommissionsantrag zu Artikel 11 Absatz 2. – Es wird um Vertrauen in den Regierungsrat gebeten. Zudem wird gesagt, nur dieser könne eine sachliche Diskussion führen. Offenbar kann der Landrat also nicht sachlich diskutieren. Und Vertrauen kann man dem Landrat offenbar ebenso nicht entgegenbringen. – Die aktuelle Regelung wurde 2012 beschlossen. Andere Gesetze werden in kürzerer Zeit wieder geändert.

Bruno Gallati hält am Kommissionsantrag fest. – Die Kommission hat die vorliegende Fragestellung intensiv diskutiert. Am Ende waren die Meinungen geteilt. Die Kommission entschied sich schliesslich mit fünf zu drei Stimmen bei einer Enthaltung für den vorliegenden Kommissionsantrag. Sie diskutierte sogar, ob auch die Beitragsgewährung durch den Landrat vorgenommen werden soll. Deshalb ist der Kommissionsantrag auch ein Stück weit ein Kompromiss.

Christian Büttiker, Netstal, spricht sich für Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates aus. – Der organisierte Sport setzt sich schon länger mit der Verteilung der Lotteriemittel auseinander. Der Dachverband des Glarner Sports wird immer wieder angegangen. Er solle doch endlich dafür sorgen, dass der Sport einen höheren Anteil erhält. Dass Handlungsbedarf besteht, zeigt der Blick in andere Kantone. – Die gesellschaftlichen Veränderungen werden all jene Organisationen fordern, die sich auf freiwilliger Basis und nicht aus kommerziellen Überlegungen für eine Sache einsetzen. Viele dieser Organisationen haben Mühe, Freiwillige zu finden. Deshalb werden sie über kurz oder lang mehr Geld benötigen. Da gibt es keinen Unterschied zwischen Kultur und Sport. – Der organisierte Sport will keinen Kampf gegen die Kultur oder das Soziale führen. Auch diese Bereiche sind für das Zusammenleben der Gesellschaft wichtig. Eine Gewichtung ist sehr schwierig. Deshalb strebt der organisierte Sport an, dass die Kultur zum Teil offiziell über die Erfolgsrechnung des Kantons unterstützt wird. Heute werden Lotteriemittel verwendet, anstatt dass ordentliche Mittel aus der Erfolgsrechnung fliessen. Die Kultur muss etwas wert sein und offiziell unterstützt werden. Sie darf nicht nur von Lotteriemitteln abhängig sein. Hier steht eine wichtige Aufgabe an. Schon lange

hätte man sich dieser annehmen sollen. Der Sportbereich bietet hier Hand. Wenn diese Aufgabe erledigt ist, muss eine Neuverteilung der Lotteriemittel diskutiert werden. Deshalb ist heute der Antrag des Regierungsrates zu unterstützen. Es kommt nicht darauf an, wie hoch die prozentualen Anteile sind. Wichtig ist die Grösse des Topfes, aus dem gerecht verteilt werden kann. Die Diskussion über die Verteilung wird früher oder später kommen müssen.

Landammann *Andrea Betti* wirbt um Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates betreffend Artikel 11 Absatz 2. – Die Diskussion im Landrat im 2012 war emotionsgeladen. Das Resultat wurde von der Landsgemeinde deutlich abgelehnt. Das Volk will, dass der Regierungsrat den Verteilschlüssel festlegt. Es gibt zwar Gesetze, die in kürzeren Abständen geändert werden. Dort verändert sich aber auch das Umfeld stetig. Im vorliegenden Fall bleibt der Kontext aber immer derselbe. Der Regierungsrat ist zudem näher an der Sache dran.

Abstimmung: Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag der Kommission mit 30 zu 23 Stimmen.

Artikel 11 Absatz 3; Delegation Befugnis zur Gewährung von Beiträgen aus den Fonds

Die Kommission beantragt die Änderung von Artikel 11 Absatz 3. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

Artikel 18; Strafbestimmungen

Die Kommission beantragt die Änderung von Artikel 18 Absatz 1. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.